

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0097595

Entscheidungsdatum

16.07.2025

Geschäftszahl

12Os14/72; 11Os68/72; 12Os21/73; 12Os1/74; 13Os94/73; 11Os2/75; 14Os43/90; 14Os110/02;
11Os140/06g; 15Os104/11z; 15Os124/16y; 13Os69/20a; 14Os142/20v; 15Os36/25w

Norm

StGB §3 B12

StGB §297

StPO §202

Rechtssatz

Das Verteidigungsrecht des Beschuldigten wird überschritten, wenn dieser über die bloße Abwehr hinaus bewusst wahrheitswidrige erdichtete Tatsachen - auch nur in Form erdichteter Belastungsumstände - gegen andere vorbrachte, die, wenn sie wahr wären, eine als Verbrechen zu qualifizierende Handlungsweise des betreffenden Zeugen (oder Mitbeschuldigten) oder des Verfassers des betreffenden Protokolls begründen - oder wider besseres Wissen auf eine solche Handlungsweise hindeuten - würden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1972-04-06 12 Os 14/72

TE OGH 1972-09-15 11 Os 68/72

nur: Das Verteidigungsrecht des Beschuldigten wird überschritten, wenn dieser über die bloße Abwehr hinaus bewusst wahrheitswidrige erdichtete Tatsachen - auch nur in Form erdichteter Belastungsumstände - gegen andere vorbrachte, die, wenn sie wahr wären, eine als Verbrechen zu qualifizierende Handlungsweise des betreffenden Zeugen begründen - oder wider besseres Wissen auf eine solche Handlungsweise hindeuten - würden. (T1)

TE OGH 1973-04-24 12 Os 21/73

TE OGH 1974-02-05 12 Os 1/74

Beisatz: Keine Überschreitung des Verteidigungsrechts, sondern nur Negierung des Beweiswertes einer Anzeige, wenn der Angeklagte erklärt, die gegen ihn (wegen missbräuchlicher Verwendung eines Kraftfahrzeugkennzeichens) erstattete Anzeige sei unwahr, die Beamten lügen, sie hätten gegen ihn eine wissentlich falsche Anzeige erstattet. (T2)

TE OGH 1973-02-14 13 Os 94/73

Vgl auch

TE OGH 1975-03-19 11 Os 2/75

Veröff: ÖJZ-LSK 1975/72

TE OGH 1990-06-12 14 Os 43/90

Vgl auch

TE OGH 2003-01-14 14 Os 110/02

Vgl auch

TE OGH 2007-03-27 11 Os 140/06g

Auch; nur: Das Verteidigungsrecht des Beschuldigten wird überschritten, wenn dieser über die bloße Abwehr hinaus bewusst wahrheitswidrige erdichtete Tatsachen - auch nur in Form erdichteter Belastungsumstände - gegen andere vorbrachte, die, wenn sie wahr wären, eine als Verbrechen zu qualifizierende Handlungsweise des Verfassers des betreffenden Protokolls begründen würden. (T3); Beisatz: Behauptung der falschen Protokollierung eines Geständnisses durch den Journalrichter. (T4)

TE OGH 2011-09-21 15 Os 104/11z

Auch; nur ähnlich T3; Beis ähnlich wie T4

TE OGH 2016-12-14 15 Os 124/16y

Auch; Beisatz: Hier: Vorwurf der bewussten Manipulation des Protokolls durch den vernehmenden Polizeibeamten. (T5)

TE OGH 2020-11-18 13 Os 69/20a

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5

TE OGH 2021-04-27 14 Os 142/20v

Vgl; nur T3 ; Beis wie T4; Beis wie T5

TE OGH 2025-07-16 15 Os 36/25w

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0097595